

## Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 85: Trierer Straße (Änderung Nr. 2 im vereinfachten Verfahren)

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 in Verbindung mit den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 17.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

### § 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 85 für das Baugebiet "Trierer Straße" wird im vereinfachten Verfahren entsprechend der Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

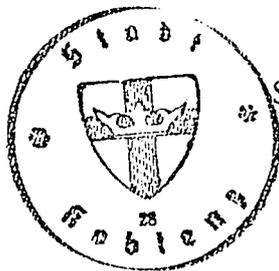
### § 2

Von der Änderung werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke betroffen:  
Gemarkung Metternich, Flur 1, Nrn. 704/6, 701/2, 700/2, 697/9, 697/7.

### § 3

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehenden, örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 01.06.1994



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister